

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 12. November 2019 um 18.30 Uhr im Seminarraum I des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 17. September 2019

Zu 3) Einwohnerfragestunde

Zu 4) Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Der als **Anlage 1** beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wurde von den Stadtwerken Rendsburg in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

Wie auf Seite 2 des Vorberichtes zum Wirtschaftsplan dargestellt ist, werden im Vorfeld von Haushaltsberatungen in enger Zusammenarbeit der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf mit dem Fachbereich Bauen und Umwelt Straßenausbau- oder Sanierungsmaßnahmen jeweils mit der geplanten Sanierung bzw. Erneuerung der Kanalisation abgestimmt und Prioritäten festgelegt.

Eine höhere Priorität ist z. B. dann gegeben, wenn der Straßenbau größere Schäden aufweist, eine Sanierung von Versorgungsleitungen geplant ist und der Zustand der Kanalisation mindestens in eine mittlere Sanierungsdringlichkeit einzustufen ist.

Die sogenannte medienbezogene Kanalsanierungsstrategie wird bereits seit einigen Jahren praktiziert und ist insbesondere für die Anwohner von Vorteil, da alle Medien im Rahmen einer Bestandsaufnahme erneuert werden und nicht „nacheinander“ durch Einzelmaßnahmen.

In den kommenden Jahren werden im Rahmen des Sanierungsgebietes die Seitenstraßen der Hollerstraße-West wie z.B. Meynstraße, Hollingstraße oder Annenstraße sowie der Ausbau Rickerter Weg I vom Kreisverkehr Kortenfohr in Richtung Norden saniert, je nach Bedarf inklusive der Kanalisationsanlagen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind für diese Maßnahmen ausschließlich die Planungen bis hin zur Ausführungsreife vorgesehen.

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2020:

Im Erfolgsplan werden die Erträge in Höhe von 1.617.000 Euro ausgewiesen, denen Aufwendungen in Höhe von 1.485.000 Euro gegenüberstehen.

Zur Sitzung werden Vertreter/innen der Stadtwerke Rendsburg anwesend sein und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, den als **Anlage 1** beigefügten Wirtschaftsplan 2020 der Abwasserbeseitigung Bündelsdorf zu beschließen.

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2020:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.617.000 Euro
die Aufwendungen	1.485.000 Euro
der Jahresgewinn	95.000 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	1.137.000 Euro
die Auszahlungen	1.137.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	520.000 Euro
-----	--	--------------

Zu 5) Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Sachstand

In der Sitzung am 23.06.2015 hat der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf beschlossen. Mit der Ausarbeitung würde das Büro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, beauftragt.

In der Sitzung am 12.02.2019 wurde im Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr unter TOP 11 letztmalig über den Sachstand zur Neuaufstellung des Landschaftsplans berichtet. Auf die Vorlage wird verwiesen. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans liegt nun vor.

Zusammenfassung (Kapitel 8 des Erläuterungsberichtes)

Die Stadt Büdelsdorf sieht vor, die vergangenen kommunalen Entwicklungen in den Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 einzuarbeiten und hat hierfür die Neuaufstellung des Landschaftsplans beschlossen.

Im Kapitel 1 "Einleitung" erfolgt eine allgemeine Definition der Aufgabenstellung des Landschaftsplanes.

In Kapitel 2 "Planungsraum" werden die aktuellen und historischen Raumnutzungen vorgestellt. Das Stadtgebiet wird heute großflächig von Siedlungsflächen eingenommen. Am nördlichen Rand ist nur ein geringfügiger Saum aus landwirtschaftlichen Nutzflächen verblieben. Den Süden und Osten nehmen Wasserflächen des Audorfer Sees und der Obereider ein.

Eine Darstellung der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten erfolgt in Kapitel 3 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben". Es wird deutlich, dass durch die auf verschiedenen Ebenen entwickelten Planungen, insbesondere durch den bestehenden Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf, bereits ein rahmengebendes Konzept für die örtliche Landschaftsplanung vorliegt. Hauptentwicklungsgebiete für Naturschutz und Erholung sind die Grünlandareale und Niederungsgebiete im Norden und Westen des Stadtgebiets, insbesondere der Bereich Moorwiesen sowie die Uferbereiche des Audorfer-Sees und der Obereider.

Kartierungen vor Ort in den Vegetationsperioden der Jahre 2016 und 2017 und vorhandene Unterlagen von Behörden und anderweitigen Veröffentlichungen bilden das Grundgerüst des Kapitels 4 "Bestand und Bewertung".

Die Beschreibung und Bewertung der abiotischen Standortfaktoren in Kap. 4.1 (Relief und Geologie, Boden, Wasser, Klima und Luft), der Lebensräume der Pflanzen und Tierwelt in Kap. 4.2 (potenziell natürliche Vegetation, Biotoptypen, Fauna) sowie zum Thema Landschaftserleben in Kap. 4.3 (Landschaftsbild, Erholung) dienen der Darstellung des Zustandes und der Abschätzung des Potenzials des Naturhaushaltes.

Im Gemeindegebiet herrschen entsprechend der überwiegenden Lage im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest sandige Böden mit relativ geringer natürlicher Er-

tragsfähigkeiten vor. Hauptgewässer sind Teilbereiche des Audorfer Sees und der Obereider. Hinzu kommen im nördlichen Landschaftsraum mehrere eher kleine Gewässer und an einigen Standorten mit hoch anstehendem Grundwasser weitmaschige Grabennetze. Das Plangebiet ist schwach reliefiert, lediglich zum Audorfer See und zur östlichen Obereider gibt es ausgeprägte steile Hanglagen. Als wichtigste Biotoptypen sind die Feuchtwälder am Audorfer See, Magerrasen oberhalb des Audorfer Sees und die Grünlandareale mit teilweise Feuchtgrünland und artenreichem Grünland im Bereich Moorwiesen und am Rickerter Weg I zu nennen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind am Rand der Ortslage nur wenige landschaftlich geprägte Freiräume verblieben. Sie werden durch die großen Wasserflächen des Audorfer Sees und der Obereider, einen die Uferbereiche begleitenden Waldgürtel, kleinteilige Knicklandschaften mit überwiegend Grünlandnutzung und das teilweise mit Gehölzen strukturierte sowie teilweise offene Grünlandareal im Bereich Moorwiesen gebildet. Die landschaftliche Ausstattung eignet sich vor allem für die Nah- und Feierabenderholung. Dem Bereich am Audorfer See und der Obereider kommt aufgrund der attraktiven Lage und der Anbindung an den Nord-Ostsee-Kanal eine überörtliche Bedeutung zu.

In Kapitel 5 "Konflikte" werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt, die sich durch konkurrierende Raumnutzungen ergeben. Wesentliche Faktoren sind optisch störende Gewerbebauten, Verlärmungen im Bereich der Ortslage durch die Bundesstraße B 203 und durch die Bahn, einige Altablagerungen sowie Störungen ökologisch wertvoller Bereiche am Audorfer See durch die Erholungsnutzung.

Das Kapitel 6 "Planung" wird mit einem Leitbild für Natur und Landschaft (Kap. 6.1) eingeleitet. Auf der Grundlage des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und ergänzenden lokalen Erfordernissen wird in Kap. 6.2 symbolhaft die naturschutzfachliche Zielkonzeption für die Stadt Büdelsdorf entwickelt. Im Plangebiet werden eine Verbundachse mit regionaler Bedeutung (Uferbereiche Audorfer See und östliche Obereider) und Bereiche mit lokaler Bedeutung (Bereich Moorwiesen, Verbundachse Audorfer See - Moorwiesen - Kortenfohrniederung) für eine Sicherung und Entwicklung im Sinne des Naturschutzes empfohlen. Es wird eine Grenze für die Siedlungsentwicklung vorgeschlagen. Ziele für die Erholung sind die Erhaltung und Entwicklung des Angebots an öffentlichen Grünflächen, von Grünachsen im Stadtgebiet, eines Rundwegs um die Ortslage und sonstiger erholungsrelevanter Wegenbindungen im Zusammenhang mit einer interkommunalen Wegeverbindung auf dem Gebiet der Stadt Rendsburg.

In Kap. 6.3 "Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen" werden die voraussichtlichen Entwicklungen der relevanten Raumnutzungen beschrieben und es werden Empfehlungen gegeben, mit welchen Maßnahmen im Rahmen dieser Nutzungen die Entwicklung von Natur und Landschaft unterstützt werden kann. Hierbei geht es im Wesentlichen um qualitative Aussagen. Eine über den aktuellen Stand hinausgehende Flächenbeanspruchung durch neue Baugebiete ist von der Stadt Büdelsdorf lediglich östlich des Gewerbeareals Carlshütte im Bereich der ehemaligen Spülflächen vorgesehen.

Der Realisierung der Zielkonzeption für Natur und Landschaft dienen die Empfehlungen im anschließenden Kap. 6.4 "Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft". Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen vorwiegend einer naturnäheren Entwick-

lung der Bereiche Moorwiesen, Grünlandareale am Rickerter Weg I und der Uferbereiche am Audorfer See sowie der Organisation sinnvoller Wanderwege / Radwegeverbindungen.

Hinweise auf wünschenswerte Folgeplanungen und -untersuchungen (Kap. 6.5) und Realisierungshinweise (Kap. 6.6) sowie Angaben zur Übernahme von Planungsinhalten des Landschaftsplanes in die Bauleitplanung (Kap. 7) schließen den Planungsteil ab.

Die in der nachfolgenden Beschlussempfehlung genannten Anlagen werden aufgrund ihrer Größe und ihres Umfangs dieser Vorlage nicht in gedruckter Form beigelegt. Sie sind ab dem Zustelltag im Internet einsehbar. Weiterhin liegt im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Raum 1.24, ein gedrucktes Exemplar zur Einsichtnahme bereit.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussempfehlung:

1.
Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das gesamte Stadtgebiet, bestehend aus dem Erläuterungsbericht (**Anlage 2**), den Karten 1 „Bestand / Biotoptypen“ (**Anlage 3**) und 2 „Planung“ (**Anlage 4**) sowie den Abbildungen Nr. 3 bis Nr. 11 (**Anlage 5**) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Neuaufstellung des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
3.
Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 3 LNatSchG zu beteiligen.

Zu 6) Haushaltsangelegenheiten 2020

6.1 Teil-Haushalt 2020 des Ausschussbudgets

Die finanzielle Situation der Stadt Büdelsdorf stellt sich im Hinblick auf die Steuereinnahmen trotz der hohen Gewerbesteuererstattung im Herbst 2018 und der fortlaufenden Reduzierung der Vorauszahlungen weiterhin im Landesvergleich positiv dar. Sprunghafte und deutliche jährliche Steigerungen, wie in der Hochphase der Konjunktur, sind jedoch nicht mehr zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass insbesondere die Gewerbesteuererinnahmen auf ein potenziell verlässliches Maß sinken und sich einpendeln werden.

Aufgrund der Gewerbesteuererstattung stellt sich das Haushaltsjahr 2020 positiver dar, da die Stadt Büdelsdorf in diesem Jahr keine Finanzausgleichsumlage zahlen muss, sondern Schlüsselzuweisungen erhält. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 ergibt sich aus diesem Umstand eine positive Differenz bei allen durch den Finanzausgleich beeinflussten Haushaltsansätzen i.H.v. rd. 2,6 Mio. €. Trotz dieser Verbesserung, aber auch aufgrund einmaliger Effekte, weist der Haushaltsplan 2020 ein Defizit aus. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird die Stadt Büdelsdorf aller Voraussicht nach wieder Finanzausgleichsumlage zahlen müssen, wodurch es wieder zu einer erheblichen Verschlechterung des Ergebnisses des Haushaltsplanes kommen wird.

Das positivere Jahr 2020 darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Stadt Büdelsdorf ein strukturelles Defizit in der Haushaltsplanung hat, welches sich in den vergangenen Jahren durch Einmaleffekte und Einsparungen im Laufe des Haushaltsjahres zu einem positiven Jahresergebnis in der Haushaltsrechnung entwickelt hat.

Um die Herausforderungen der nächsten Jahre, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Investitionen, zu meistern und einen Handlungsspielraum zu erhalten, ist es daher unerlässlich, den Haushalt der Stadt Büdelsdorf zu konsolidieren.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 ist über den Teilbereich des Haushaltes zu beraten, der in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr fällt.

Der Teilhaushaltsplan ist als **Anlage 6** dieser Vorlage beigefügt. Inhaltlich wird auf die Anlage verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung / dem Hauptausschuss zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung / der Hauptausschuss beschließt den in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr fallenden Teilhaushalt des Haushaltes 2020 in der vorliegenden Fassung.

6.2 Teil-Stellenplan 2020

Der Teil-Stellenplan 2020 mit Veränderungsliste ist dieser Vorlage als **Anlage 7** beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung / dem Hauptausschuss zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt den als **Anlage 7** beigefügten Teilstellenplan 2020 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr.

Zu 7a) Anpassung der Straßenbaubeitragsatzung vom 03.02.2014 sowie die I. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung vom 18.12.2018 an die aktuelle Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) hat seit kurzem neue Anforderungen an Abgabensatzungen gestellt und zwar mit Blick auf das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nummer 2 LVwG. Der Senat des OVG verlangt zwischenzeitlich sehr restriktiv, Vorschriften nicht nur nach den Paragrafenangaben, sondern - wenn hierzu Grund besteht - auch nach den Absätzen und Sätzen ganz präzise zu zitieren.

Beispielsweise hat das OVG eine Tourismusabgabensatzung für nichtig erkannt, die lediglich auf § 10 und nicht auf § 10 Abs. 6-9 Kommunalabgabengesetz SH (KAG) verwies. Hierzu gibt es noch weitere Beispiele, bei denen das OVG Satzungen zurückgewiesen hat.

Auch das Verwaltungsgericht (VG) hat sich inzwischen dieser Rechtsprechung weitgehend angeschlossen und etwa die Jagsteuersatzung eines Kreises, in der lediglich auf § 3 KAG verwiesen war, für nichtig erachtet. Dort hätte § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 KAG zitiert werden müssen.

Für Straßenbaubeitragsatzungen liegt bislang noch keine Entscheidung des VG oder des OVG vor, aus der sich ergeben würde, wie sich die verschärften Anforderungen mit Blick auf § 8 KAG auswirken. Immerhin ermächtigt § 8 KAG nicht nur zum Erlass von Straßenbaubeiträgen.

Um für zukünftige Klageverfahren im Beitragsrecht gewappnet zu sein, empfiehlt die Verwaltung, die bisherige Straßenbaubeitragsatzung sowie die I. Nachtragssatzung entsprechend anzupassen.

Die angepassten Satzungen sind dieser Vorlage als **Anlage 8 und 9** beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, die der Vorlage im Entwurf als **Anlage 8 und 9** beigefügten Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom xx.xx.xxxx sowie die

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom xx.xx.xxxx zu beschließen.

Zu 7b) Gemeinsamer Antrag der BWG- und der SPD-Fraktion vom 24.10.2019 zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung vom 03.02.2014

Mit Schreiben vom 24.10.2019 wurde ein Antrag der BWG- und der SPD-Fraktion vorgelegt, bezogen auf die Einrichtung einer Fahrradstraße (**siehe Anlage 10**).

Der Antrag und die damit einhergehende Beschlussempfehlung beinhaltet jedoch eine Änderung bzw. Ergänzung der Straßenbaubeitragsatzung. Der Inhalt ist durch eine der Verwaltung aktuell vorliegende rechtliche Beurteilung des Vorhabens nicht mehr relevant, kann aber zukünftig zur Entscheidungsfindung beitragen.

Eine direkte Übernahme des Änderungs- bzw. Ergänzungsantrags ist ohne rechtliche Prüfung nicht möglich, da nicht rechtssichere Inhalte und Formulierungen zur Unwirksamkeit einer Satzung führen können.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr nimmt den Antrag zunächst zur Kenntnis und wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag der BWG- und der SPD-Fraktion vom 24.10.2019 bezüglich Inhalt und Formulierung rechtlich prüfen zu lassen.

Zu 8) Parkstreifen Parkallee

Nach einem schweren Unfall an der nördlichen Ausfahrt vom Parkplatz am Bürgerzentrum wurden im Bereich beider Parkplatzausfahrten die Sichtverhältnisse überprüft. Dabei ergab sich, dass der gesamte Parkstreifen entlang der Parkallee innerhalb der Sichtdreiecke der Ausfahrten liegt. Daraufhin wurde für diesen Bereich ein absolutes Halteverbot angeordnet.

Dieses Halteverbot wurde in der Vergangenheit oftmals nicht beachtet, vereinzelt wurden sogar die Verbotsschilder entfernt.

Um Ersatz für die weggefallenen Parkplätze zu schaffen, wird eine Überplanung der gesamten Parkplatzsituation im Bereich Rathaus / Bürgerzentrum / Marktplatz angestrebt. Entsprechende Mittel standen jedoch bisher aufgrund der Haushaltslage nicht zur Verfügung.

Um zumindest das verbotswidrige Parken kurzfristig zu unterbinden und langfristig der Einhaltung der erforderlichen verkehrlichen Sichtdreiecke nachzukommen, könnte der Parkstreifen zunächst in einen Grünstreifen umgewandelt werden (**Anlage 11**). Die Kosten hierfür würden voraussichtlich ca. 15.000 - 20.000,00 Euro betragen und könnten aus Unterhaltungsmitteln gezahlt werden.

Zu 9) Einrichtung einer Fahrradstraße in Büdelsdorf, Neuer Gartenweg, von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße sowie Weiterführung des Radfahrverkehrs über die Ahlmannallee hinaus in westliche Richtung

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen, den Neuen Gartenweg mit der erforderlichen Beschilderung und Markierung, jedoch ohne Umbaumaßnahmen, die Ausbaubeiträge auslösen würden, als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Verwaltung beantragte mit Schreiben vom 25.09.2019 bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, den Neuen Gartenweg als Fahrradstraße mit der erforderlichen Beschilderung und Markierung auszuweisen.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 teilte die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit, dass sie der Einrichtung einer Fahrradstraße positiv gegenübersteht, jedoch ausschließlich unter der Voraussetzung zwingend notwendiger baulicher Umbaumaßnahmen, um die größtmögliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Dem Antrag auf Einrichtung einer Fahrradstraße nur durch Markierungen und Beschilderungen hat die Straßenverkehrsbehörde nicht stattgegeben. Parallel hat das Planungsbüro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH (WVK) die Kosten für die Umbaumaßnahmen gemäß dem vorliegenden Verkehrsgutachten ermittelt.

Für die Umbaumaßnahmen an den vier Kreuzungsbereichen sowie Beschilderung und Markierung würden nach der vorliegenden Kostenschätzung von WVK GmbH insgesamt Kosten in Höhe von 271.320,00 Euro anfallen.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung kommt für die Umbaumaßnahmen lt. Rechtsgutachten unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen sowohl ein Verzicht als auch die Erhebung von Straßenbaubeiträge in Betracht. Das Gutachten liegt den Fraktionsvorsitzenden vor und wird von der Verwaltung in der Sitzung erläutert.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschließt, den Neuen Gartenweg als Fahrradstraße auszuweisen mit den aus dem Gutachten hervorgehenden baulichen Veränderungen und der entsprechenden Beschilderung. Nach den gesetzlichen Regelungen sind keine Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die Kosten in Höhe von ca. 271.320,- Euro gehen ausschließlich zu Lasten des städtischen Haushaltes des Jahres 2020.

Zu 10) Informationen

10.1 Ausbau Hollerstraße-West - Sachstand

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

10.2 Ortsentwicklungskonzept - Sachstand

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

10.3. Parkplatz Rathaus - Schließung ab Gehweg Am Markt

Die Verwaltung wird in der Sitzung kurz über die Maßnahme informieren.

**Zu 11) Beantwortung der Anfragen aus der vorigen Ausschusssitzung
Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr**

**Zu 12) Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie
der Bürgerlichen Mitglieder**

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

Nichtöffentlicher Teil:

Zu 13) Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

Zu 14) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt

Büdelndorf, den 4. November 2019

Hinrichs